



Gemeinde Kirchlindach



VERORDNUNG
ÜBER DIE
TAGESSCHULE (TSV)

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Kirchlindach, gestützt auf

- Art. 14 d – h des Volksschulgesetzes VSG vom 19. März 1992, teilrevidiert 2008
- die kantonale Tagesschulverordnung TSV vom 1.8.2008
- das Schulreglement der Gemeinde Kirchlindach

beschliesst:

1. Allgemeines

Zweck

Art. 1

¹ Die Tagesschule Kirchlindach ist eine freiwillige, pädagogische Institution zur familienergänzenden Kinderbetreuung nach kantonalem Recht. Sie ist in die Volksschule integriert.

² Die Tagesschule Kirchlindach (nachfolgend Tagesschule genannt) wird in den Schulanlagen Herrenschwanden und Kirchlindach geführt.

Wirkungsziele

Art. 2

Die Tagesschule verfolgt die Ziele

- Familien zu ermöglichen, sich ein existenzsicherndes Einkommen zu erwirtschaften;
- zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf der Eltern oder Erziehungsberechtigten beizutragen;
- die Integration von Kindern in einem sozialen Netz zu fördern.

Angebot

Art. 3

¹ Die Tagesschule bietet die Betreuung für Schul- und Kindergartenkinder ausserhalb der Unterrichtszeit an. An Samstagen, Sonntagen, allgemeinen Feiertagen und während den Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.

² Das Tagesschulangebot umfasst folgende Betreuungseinheiten:

- a. Montag bis Freitag vor Schulbeginn 07.00 – 8.15 Uhr;
- b. Montag-, Dienstag-, Donnerstag-, Freitag-Mittag von 11.45 – 13.30 Uhr, inkl. Mittagessen;
- c. Montag-, Dienstag-, Donnerstag-Nachmittag von 15.00– 18.00 Uhr.

³ Es können alle Betreuungseinheiten angeboten werden, sofern Anmeldungen für diese vorliegen. Bei Anmeldungen unter 10 Kindern pro Modul entscheidet der Gemeinderat über die Durchführung auf Antrag der Bildungskommission.

⁴ Die angebotenen Betreuungseinheiten können an beiden Standorten je nach Bedarf angepasst werden.

2. Schülerinnen und Schüler

Teilnehmende

Art. 4

¹ Kinder aus der Gemeinde Kirchlindach ab Kindergarten bis zur 6. Klasse können die Tagesschule besuchen.

² Bei genügend Platz können auch Kinder anderer Gemeinden einzelne Betreuungseinheiten an der Tagesschule belegen.

Anmeldung

Art. 5

¹ Die Anmeldung zur Tagesschule erfolgt innert zwei Wochen nach Erhalt des Stundenplanes und ist während dem ganzen nachfolgenden Schuljahr für die bestellten Einheiten verbindlich.

² Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.

³ Kann eine Betreuungseinheit mangels angemeldeter Kinder nicht angeboten werden, besteht seitens der Eltern kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Tagesschule.

⁴ Anmeldungen können auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden, wenn sie sich auf Betreuungseinheiten beziehen, in denen noch genügend Kapazitäten verfügbar sind.

⁵ Eltern mit speziellen Arbeitsbedingungen (z. B. Schichtarbeitende) können mit der Tagesschulleitung angepasste Betreuungszeiten innerhalb des Tagesschulangebotes vereinbaren. Der Umfang der Betreuung sowie der Elternbeitrag bleiben sich jedoch immer gleich.

Abmeldungen

Art. 6

¹ In begründeten Fällen können Kinder per Semesterende vom Besuch der Tagesschule abgemeldet werden. Diese Abmeldung hat bis spätestens 30. November auf Ende Januar (Semesterende) schriftlich zu erfolgen. Die Tagesschulleitung entscheidet zusammen mit der Schulleitung über den vorzeitigen Austritt und über Fristverkürzungen in Notlagen und informiert die Bildungskommission.

² Bei Wegzug aus der Gemeinde kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Monats abgemeldet werden.

³ Vorübergehende Abmeldungen haben keine Reduktion des Elternbeitrages zur Folge.

⁴ Bei schulinternen Anlässen melden die Lehrpersonen die Kinder in der Tagesschule ab. Bei Erkrankung des Kindes oder beim Bezug freier Halbtage, melden die Eltern die Kinder in der Tagesschule ab.

⁵ Erst bei länger dauernden Abwesenheiten (ab zwei Wochen) infolge Krankheit oder Unfall des Kindes, welche durch Arztzeugnis bescheinigt sind, entfällt der Elternbeitrag.

Ausschluss

Art. 7

¹ Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann ein Kind vom Besuch der Tagesschule ausgeschlossen werden. (Art. 28, Volksschulgesetz)

Versicherung

Art. 8

¹ Die Kinder sind privat gegen Unfall zu versichern.

² Die pädagogisch ausgebildeten Betreuungspersonen, die Betreuungspersonen ohne pädagogische Ausbildung und das Hauswirtschaftspersonal sind nach UVG versichert.

3. Betreuung und Infrastruktur

Betreuung

Art. 9

¹ Zur Betreuung der Kinder werden pädagogisch ausgebildete Betreuungspersonen und Betreuungspersonen ohne pädagogische Ausbildung eingesetzt. Pädagogisch ausgebildete Betreuungspersonen verfügen über eine abgeschlossene Ausbildung im pädagogischen oder sozialpädagogischen Bereich.

² Die pädagogisch ausgebildeten Betreuungspersonen sind in der Regel Lehrpersonen der entsprechenden Standortschule. Sie gewährleisten die Verbindung zum Unterrichtsbereich der Schule.

³ Das Betreuungsverhältnis wird so festgelegt, dass eine pädagogisch ausgebildete Person 10 Kinder betreut. Bei 11 bis 20 Kindern sind 2 Betreuungspersonen anwesend, davon kann eine Person ohne pädagogische Ausbildung sein.

⁴ In den Randstunden (vor Unterrichtsbeginn, letzte Stunde am Abend) kann eine Betreuungsperson ohne pädagogische Ausbildung eingesetzt werden.

Verpflegung

Art. 10

¹ Die Mahlzeiten der Kinder bestehen aus einem ausgewogenen Menu. Am Nachmittag erhalten die Kinder zusätzlich eine kleine Zwischenverpflegung.

² Den Betreuungspersonen werden bezogene Mahlzeiten in Rechnung gestellt.

Räumlichkeiten

Art. 11

¹ Neben den eigentlichen Tagesschulräumen können so weit als möglich auch die Schulküche, die Aussenanlagen und die Turnhallen genutzt werden.

² Raumfragen werden primär zwischen Tagesschulleitung und Schulleitung geklärt.

4. Finanzierung

Finanzierung

Art. 12

Die Tagesschule wird finanziert

- a. durch Beiträge der Eltern;
- b. durch den kantonalen Lastenausgleich;
- c. subsidiär durch die Gemeinde.

Elternbeiträge

Art. 13

¹ Die Beiträge der Eltern richten sich nach dem Tarif der kantonalen Tagesschulverordnung vom 1.8.2008.

² Die Gebühr wird aufgrund der Anzahl effektiv vereinbarter Betreuungseinheiten, umgerechnet in Stunden, berechnet.

³ Zur Erhebung der Daten füllen die Eltern einmal jährlich bei der Anmeldung eine Lohndeklaration aus. Die Lohndeklaration muss spätestens 2 Wochen nach Schuljahresbeginn bei der Finanzverwaltung der Gemeinde Kirchlindach eingereicht werden. Die Finanzverwaltung überprüft die eingereichte Deklaration und kann von den Eltern Belege einverlangen.

⁴ Kann aufgrund der fehlenden Lohndeklaration keine Tarifeinstufung vorgenommen werden, wird der Höchstarif verrechnet.

⁵ Die Kosten für die Mahlzeiten werden den Eltern gesondert in Rechnung gestellt.

⁶ Die Elternbeiträge werden vierteljährlich erhoben und sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Fakturierung und das Inkassoverfahren erfolgt durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Kirchlindach.

5. Personal

Leitung
Anstellung und
Entschädigung

Art. 14

¹ Die Tagesschule (mit beiden Standorten) wird von einer Tagesschulleitung geführt. Sie ist für die administrativen und für die pädagogischen Belange der Tagesschule verantwortlich.

² Der Gemeinderat ist zuständig für die Anstellung der Tagesschulleitung und erstellt ein Pflichtenheft.

³ Die Tagesschulleitung mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung wird nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes und der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte in einer vereinbarten Lohnklasse angestellt und entlohnt.

⁵ Für die Teilnahme an Kommissionssitzungen wird der Tagesschulleitung ein Sitzungsgeld entrichtet. Die Konferenzen der Betreuungspersonen und die Schulleitungssitzungen gelten als Arbeitszeit gemäss Anstellungsverfügung.

Art. 15

¹ Die Schulleitung ist zuständig für die Anstellung der Betreuungspersonen. Die Arbeitsverträge werden gemäss den Bestimmungen des Gemeinderates ausgestellt.

² Bei Betreuungspersonen mit pädagogischer Ausbildung und gleichzeitiger Anstellung an der Schule wird das Gehalt über das Personal- und Informationssystem PERSISKA des Kantons abgerechnet. 90 Minuten effektive Betreuungszeit werden dabei einer Unterrichtslektion von 45 Minuten gleichgestellt. Der Gemeinderat bestimmt die Lohnklasse. Damit ist auch der zusätzliche Zeitaufwand für die Vorbereitung, Administration und Koordination vollumfänglich abgegolten.

³ Werden Betreuungspersonen mit pädagogischer Ausbildung ohne Anstellung an der Schule als zusätzliche Betreuungspersonen eingesetzt (ohne Hauptverantwortung), gelten die Anstellungsbedingungen gemäss den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Kirchlindach.

⁴ Die Anstellungsbedingungen für Betreuungspersonen ohne pädagogische Ausbildung richten sich nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Kirchlindach.

Art. 16

¹ Die Konferenz besteht aus allen Personen, die an der Tagesschule mitarbeiten. Sie wird von der Tagesschulleitung geführt.

² Mitarbeitende der Tagesschule, deren Gehalt nicht über das Personal- und Informationssystem PERSISKA abgerechnet wird, erhalten für maximal 4 Abendsitzungen pro Jahr ein Sitzungsgeld.

³ Die Konferenzen finden regelmässig statt und beschäftigen sich namentlich mit folgenden Themen:

- Organisation der Tagesschule;
- Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Behörden;
- Pädagogische Grundsätze;
- Weiterentwicklung der Tagesschule;
- Fachliche Weiterbildung.

6. Oberleitung und Aufsicht

Art. 17

¹ Die Aufsicht über die Tagesschule obliegt dem Gemeinderat Kirchlindach.

² Seine Aufgaben im Bereich Tagesschule sind namentlich:

- a. Anstellung der Tagesschulleitung. Vertragsabschluss gemäss Art. 15;
- b. Genehmigung des Tagesschulbudgets
- c. Ausschluss aus der Tagesschule in letzter Instanz.
- d. Entlassungen der Tagesschulleitung und des Tagesschulpersonals.

7. Ergänzende Bestimmungen

Art. 18

¹ Soweit diese Verordnung keine Bestimmungen enthält, sind sinngemäss die Gesetzgebung der Volksschule und das Schulreglement der Gemeinde Kirchlindach anzuwenden.

8. Inkrafttreten

Art. 19

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Kirchlindach, 17. Dezember 2014
GEMEINDERAT KIRCHLINDACH

Der Präsident:



Werner Walther

Der Sekretär:



Hans Soltermann

22.12.2014